

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Gemeinde Gornau

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert am 9. Februar 2022, in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013, zuletzt geändert am 9. Februar 2021 sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 18. August 2021, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau am 16.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Schutzzweck der Satzung ist:
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. die Lebensqualität und das Kleinklima zu verbessern,
 4. schädigende Einflüsse auf den Baumbestand zu vermeiden,
 5. Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
 6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen,
 7. einen artenreichen, vorwiegend durch einheimische Gehölze geprägten Gehölzbestand zu erhalten bzw. herzustellen.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Gornau
- (3) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung einschließlich ihrer Wurzelbereiche gemäß § 3 dieser Satzung sind:
 1. Allees und einseitige Baumreihen, unabhängig vom Stammumfang der Gehölze,
 2. Laub- und Nadelbäume (außer Fichten, *picea spec.*) mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
 3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist,
 4. Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern,
 5. Hecken mit einer Mindestlänge von 10 Metern,
 6. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzung angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang der Gehölze,
 7. Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen in einem Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB bzw. Satzungen nach §34 BauGB zu erhalten sind, unabhängig vom Stammumfang.
- (2) Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen.

- (3) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind nicht:
1. Wald im Sinne des § 2 des Sächsischen Waldgesetzes,
 2. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 3. Gehölze auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die zum Zwecke der Biomassegewinnung herangezogen werden,
 4. vollständig abgestorbene Gehölze,
 5. Bäume, Sträucher und Hecken in Kleingärten im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung:
1. im Bereich der Deponie Dittmannsdorf (AKZ 81 110 165)
 2. soweit weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den § 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach Absatz 1 sicherstellen,
 3. soweit über eine Beeinträchtigung von nach Absatz 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den § 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutzzumfang

Geschützt sind neben den oberirdischen Teilen der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gehölze, auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

- (1) Bei Bäumen mit Säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unter der Baumkrone zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten,
- (2) bei allen übrigen Gehölzen die Flächen unterhalb der Baum- bzw. Strauchkronen zuzüglich 1,50 Meter nach allen Seiten.

§ 4 Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind art- und fachgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Die Grundsätze der ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) sind einzuhalten.
Bei Baumaßnahmen sind zusätzlich die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) einzuhalten.
Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

- (3) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen im Sinne von Abs. 2 durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern eine Ersatzvornahme im Sinne von § 24 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vorgenommen oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung notwendiger Maßnahmen in begründeten Einzelfällen nicht vollständig oder teilweise selbst zugemutet werden kann.

§ 5 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zum Absterben, zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren charakteristisches Erscheinungsbild verändert oder das weitere Wachstum nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
1. den nach § 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. im nach § 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden. Hierzu zählen u. a. das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Abfällen, Baumaterialien, Kraftstoffen, Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder ähnlich schädlichen Stoffen,
 3. im nach § 3 geschützten Wurzelbereich von geschützten Gehölzen Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird,
 4. an nach § 2 geschützten Gehölzen
 - a) Kronenschnitte vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen nachhaltig verändern (z. B. Kappungen),
 - b) Gegenstände wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
 - c) Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
 - d) offene Feuerstellen zu entzünden,
 - e) die Rinde abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen oder zu beschädigen.
- (3) Nicht unter die Verbote fallen
1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Pflanz- und Erziehungsschnitt, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen sowie die Entfernung von Totholz,
 - b) zur Aufrechterhaltung der Ertragsfunktion von Obstgehölzen,
 - c) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen.

2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde Gornau unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigeersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Gornau kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten dieser Satzung durch eine Ausnahmegenehmigung zulassen, wenn:
 1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
 2. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
 3. von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 4. ein geschütztes Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 5. von geschützten Gehölzen eine unzumutbare Verschattung von Gebäuden bzw. Gärten mit Auswirkungen auf den Nutzer und andere Pflanzen bestehen;
 6. durch fach- und sachgerechten Rückschnitt eine Verjüngung einer Hecke erreicht werden kann und sonstige Belange des Naturschutzes nicht entgegenstehen.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern.
- (3) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist schriftlich bei der Gemeinde Gornau zu beantragen. Der Antrag muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung einschließlich Begründung, einen Lageplan, den Artnamen und die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung wird auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar befristet. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5

Satz 2 BNatSchG gegeben sind oder wenn die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) vorliegen und zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme gegeben sind. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

- (3) Die Regelungen des § 19 Abs. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatschG) gelten entsprechend.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7 gelten § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Gornau erhoben.

§ 10 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Im Falle einer Bestandsminderung ist der Verursacher zu einer angemessenen Ersatzpflanzung verpflichtet, wenn
 1. eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 7 erteilt wurde;
 2. eine Beseitigung oder Beschädigung eines geschützten Gehölzes entgegen § 5 Abs. 1 und 2 festgestellt wurde.
- (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeinde Gornau nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest. Für Ersatzpflanzungen ist standortgerechtes Pflanzmaterial gemäß Pflanzliste zu verwenden. Für Ersatzpflanzungen im Außenbereich bzw. in der freien Natur sind ausschließlich einheimische Gehölzarten zu verwenden.
- (3) Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück der beseitigten Gehölze vorzunehmen. Wenn die Gegebenheiten dies nicht zulassen, kann im Ermessen der Gemeinde auf ein anderes Grundstück im Geltungsbereich ausgewichen werden.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Leistung von Ersatz in Geld verlangt werden. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach dem Wert der Pflanzung, einschließlich der 3-jährigen Anwuchspflege im Sinne des Absatz 2. Diese Ausgleichsabgabe ist an die Gemeinde Gornau zu entrichten, die diese zweckgebunden für Gehölzschutzmaßnahmen verwendet.
- (5) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung einen guten Zustand aufweisen.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 5 vornimmt bzw. vornehmen lässt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 bzw. eine Befreiung nach § 7 erhalten hat. Führt der Verursacher die Ersatzpflanzung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist aus, ist § 10 Abs. 4 anzuwenden.

- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Vitalität innerhalb von 5 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde Gornau den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen der § 27 und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, insbesondere wer
 1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 den geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 im geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 im Wurzelbereich geschützte Gehölze Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4
 - a) an geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen nachhaltig verändern,
 - b) an geschützten Gehölzen Gegenstände wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 - c) an geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
 - d) die Rinde geschützter Gehölze abschneidet, abschält, entfernt oder sonst wie beschädigt.
- (2) Unbefugt im Sinne von Abs. 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 5 Abs. 3 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß

- durchführt,
3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder einer Befreiung nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den § 4 und § 10 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die Rechtsnachfolger des Verursachers von entgegen § 5 Abs. 1 und 2 vorgenommenen Handlungen an nach § 2 Abs. 1 und 2 geschützten Gehölzen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Gornau vom 12.09.2005 außer Kraft.

.....
Wollnitzke, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hinweis nach § 20 Abs. 10 SächsNatSchG:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 20 Abs. 1 bis 6 und 9 SächsNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Gemeinde Gornau geltend gemacht wird.

Anlage 1 zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Gemeinde Gornau

Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

Für die Auswahl von Pflanzklasse bzw. Anzahl der Ersatzpflanzungen sind folgende Kriterien des beseitigten bzw. zerstörten Gehölzes maßgebend:

1. Funktion und Bedeutung für den Standort
2. Erscheinungsbild und Vitalität
3. Ökologischer Wert
4. Gehölzbestand im Umfeld

Als Richtwerte für maximale Forderungen von Ersatzpflanzungen dienen folgende Angaben:

Stammumfang bei Bestandsminderung	>60-90cm	>90-150cm	>150-220cm	>220cm
Max. Anzahl und Klasse des Ersatzes	5 x A	5 x B	B x C	5 x D

Pflanzgröße

Pflanzenklasse	zu verwendende Pflanzengröße
A	Hochstamm, Stammumfang 8 – 12 cm
B	Hochstamm, Stammumfang 12 – 14 cm
C	Hochstamm, Stammumfang 14 – 16 cm
D	Solitär, Stammumfang 16 – 25 cm

Bei Hecken ist eine Ersatzpflanzung mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.

Pflanzzeit

Die Pflanzung ist in der Regel zeitnah zur Fällung vorzunehmen, spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode im Herbst.

Ausgleichszahlung

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich am Durchschnittswert der Preise einschlägiger Baumschulen für die Ersatzpflanzung, die gem. § 10 Abs. 2 festgelegt wird, zuzüglich 40% dieser Kosten für Pflanzung und Anwuchspflege.

Auflistung einheimischer Laub- und Nadelbäume

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Berg-Ulme (*Ulmus glabra*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Feld-Ulme (*Ulmus minor*)
Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)
Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*)
Grau-Erle (*Alnus incana*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Hänge-Birke, Sand-Birke, Weiß-Birke (*Betula pendula*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Sal-Weide (*Salix caprea*)
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
Schwarz-Pappel (*Populus nigra*)
Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*)
Silber-Pappel (*Populus alba*)
Silber-Weide (*Salix alba*)
Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Zitterpappel, Espe (*Populus tremula*)
Europäische Eibe (*Taxus baccata*)
Europäische Lärche (*Larix decidua*)
Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*)
Weiß-Tanne (*Abies alba*)

Auflistung nicht-einheimische Laub- und Nadelbäume, die verbreitet sind und als geeignete Baumarten hinsichtlich des Klimawandels gelten

Ahornblättrige Platane (*Platanus hispanica*)
Baum-Hasel (*Corylus colurna*)
Blumen-Esche (*Fraxinus ornus*)
Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)
Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*)
Rotblühende Roßkastanie (*Aesculus carnea*)
Rot-Eiche (*Quercus rubra*)
Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*)
Serbische Fichte (*Picea omikora*)